

Satzung für die Kreisvolkshochschule Wittenberg



Auf der Grundlage der § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung – LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zurzeit geltenden Fassung und § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 15. Juni 2009 folgende Satzung für die kvhs beschlossen.

§ 1

Name

Die "Kreisvolkshochschule Wittenberg" ist eine unter diesem Namen tätig werdende Bildungseinrichtung des Landkreises Wittenberg und hat ihren Sitz in der Lutherstadt Wittenberg. Als Kurzzeichen gilt "kvhs".

Sie ist eine durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als förderungsfähig anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung und ist qualitätstestiert (LQW).

§ 2

Aufgaben der Kreisvolkshochschule

(1) Die Kreisvolkshochschule dient der Erwachsenenbildung und ermöglicht Lebenslanges Lernen (LLL). Sie bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren, soll die Selbständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen und bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Probleme helfen.

(2) Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage. Sie ist weder weltanschaulich noch konfessionell an eine bestimmte Richtung gebunden.

(3) Die Kreisvolkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen Bildungswesens (Schule, Berufsausbildung, Hochschule u.a.) und anderen Kooperationspartnern.

(4) Die Kreisvolkshochschule hat für das Gebiet des Landkreises Wittenberg ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene und Heranwachsende zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen sowie in alle Angebotsbereiche einer Volkshochschule einzubeziehen.

§ 3

Träger und Rechtsform

- (1) Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Wittenberg.
- (2) Die Kreisvolkshochschule ist eine organisatorisch abgegrenzte Einrichtung der Fachdienstebene.
- (3) Der Träger stellt die erforderlichen Räume, Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel zur Durchführung der durch die kvhs wahrzunehmenden Aufgaben bereit.
- (4) Der Träger legt nach Anhörung des Direktors und des Beirates der Kreisvolkshochschule die Grundsätze für die Arbeit der Kreisvolkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze und des Erwachsenenbildungsgesetzes hat die Kreisvolkshochschule auf Grundlage dieser Satzung das Recht auf selbständige Gestaltung ihrer Arbeit. Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, welche die Kreisvolkshochschule Wittenberg betreffen, erfolgen nach Anhörung des Direktors und des Volkshochschulbeirates.

§ 4

Leitung und Beirat

Die Kreisvolkshochschule hat einen hauptberuflichen Direktor und einen Beirat.

§ 5

Direktor

- (1) Der Direktor wird vom Kreistag berufen. Im Übrigen gelten für ihn die für die Bediensteten des Landkreises Wittenberg geltenden Bestimmungen.
- (2) Dem Direktor obliegen die Aufgaben der pädagogischen Leitung, der Verwaltung und Organisation der Kreisvolkshochschule. Er wählt die nebenberuflichen Dozenten und Referenten auf der Grundlage einer fachlichen und pädagogischen Einschätzung durch den Fachbereichsleiter der kvhs aus und verpflichtet sie.
- (3) Der Direktor erstellt den Arbeitsplan und legt ihn dem Beirat zur Stellungnahme vor.
- (4) Der Direktor erstellt den Entwurf der Haushaltsansätze und übergibt diesen an die zuständigen Fachdienste.
- (5) Der Direktor soll an allen Sitzungen des Beirates teilnehmen. Er ist auf sein Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (6) Der Direktor erstellt eine Entgeltordnung, sowie eine Honorarordnung und legt sie dem Beirat zur Stellungnahme vor. Das Ergebnis ist den zuständigen Ausschüssen und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Der Direktor soll mindestens einmal jährlich eine Konferenz für alle Mitarbeiter und Dozenten einberufen, in der wichtige Fragen aus der Arbeit der Kreisvolkshochschule und deren planerische Weiterentwicklung zur Aussprache gestellt werden.

(8) Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 7 von der Vertretung des Direktors wahrgenommen.

§ 6

Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, vier vom Kreistag zu wählenden Kreistagsmitgliedern, zwei durch den Kreistag berufenen Bürgern und kann durch zwei Lehrkräfte, die durch den Beirat gewählt werden, ergänzt werden. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Dem Beirat müssen in überwiegender Zahl Personen angehören, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Erwachsenenbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sind.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind:

- der Landrat
- ein Leiter eines Geschäftsbereiches
- der Leiter des Fachdienstes der Schul- und Kulturverwaltung

(3) Die Wahl der in den Beirat zu entsendenden Kreistagsmitglieder und der zu berufenden Bürger erfolgt in entsprechender Anwendung der Landkreisordnung; den in den Beirat gewählten Kreistagsmitgliedern soll der Vorsitzende des Schul- und Kulturausschusses angehören. Die Wahl der Kreistagsmitglieder und der zu berufenden Bürger in den Beirat erfolgt in der 1. Sitzung des Kreistages nach jeder Kreistagswahl. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Vertreter der Stadtverwaltungen bzw. der Gemeindeverwaltungen können auf Vorschlag durch die Bürgermeister, die Stadträte bzw. die Gemeinderäte in den Beiratssitzungen zu bestimmten Themen gehört werden.

(5) Der Beirat kann mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Beirat berufen.

Der Beirat kann mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder die von ihm ausgesprochenen Berufungen jederzeit widerrufen (unter Beachtung des § 6, Abs. 1).

(6) Der Beirat wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(7) Sitzungen des Beirates finden zumindest jeweils vor Beginn und am Ende eines Arbeitsabschnittes (Semesters) statt. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern muss der Beirat vom Vorsitzenden einberufen werden.

§ 7

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat schlägt dem Kreistag und dem Landrat den Direktor zur Anstellung vor.

(2) Er berät den Direktor in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Der Direktor ist an die Beschlüsse des Beirates gebunden.

(3) Der Beirat hat die Bildungsangebote (insgesamt) zu genehmigen und zu den Haushaltsansätzen der Kreisvolkshochschule Stellung zu nehmen.

§ 8

Bildungsangebot

Für jeden zeitlichen Arbeitsabschnitt (Semester) wird eine Bildungsangebotsbroschüre erarbeitet und deren Inhalt durch Verteilung der Broschüre und Veröffentlichungen in Print- und audiovisuellen Medien im ganzen Kreisgebiet (Wirkungsbereich - § 2 Abs. 4) bekannt gemacht.

§ 9

Teilnehmer

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der kvhs steht allen offen. Für bestimmte Kurse und Veranstaltungen können Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden.

(2) Die Teilnehmerentgelte werden durch eine Entgeltordnung geregelt.

(3) Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebestätigung und nach Absolvierung bestimmter Kurse und Veranstaltungen Zertifikate bzw. Zeugnisse.

§ 10

Mitarbeiter und Dozenten

(1) Die Mitarbeiter und die Dozenten der Kreisvolkshochschule tragen selbständig Verantwortung für eine sachgerechte und unparteiische Arbeit. Sie müssen angemessen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein.

(2) Die Dozenten werden als freiberuflich selbständige Lehrkräfte tätig.

(3) Die Dozenten der Kreisvolkshochschule werden durch Lehrauftrag tätig und durch einen Honorarvertrag gebunden. Ihre Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule.

§ 11

Außenstellen

(1) Die Kreisvolkshochschule errichtet nach Bedarf in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Außenstellen, die von freiberuflich selbständig tätigen Außenstellenkoordinatoren betreut werden.

(2) Für jede Außenstelle ist ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot entsprechend den örtlichen Bedürfnissen zu erstellen.

(3) Die Außenstellenkoordinatoren werden von dem Direktor der Kreisvolkshochschule berufen.

(4) Der Direktor der Kreisvolkshochschule lädt nach Bedarf die Außenstellenkoordinatoren zu Konferenzen ein.

(5) Die Außenstellenkoordinatoren erhalten entsprechend der Honorarordnung eine Aufwandsentschädigung.

§ 12

Mitgliedschaften des Trägers der Kreisvolkshochschule

Der Träger der Kreisvolkshochschule (§ 3) ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen Anhalt e.V. und erfüllt hier seine satzungsgemäßen Pflichten. Der Landesverband ist Mitglied im Deutschen Volkshochschulverband (DVV).

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 01. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule in der Fassung vom 01. September 2006 außer Kraft.

Wittenberg, den 24. Juli 2009

Dannenberg
Landrat

Siegel